

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

22. Bezirksbeauftragter für LGBez. L. Schur. V. in M. Anfrage: Der Antragsteller ist krank und kann zum Sühnetermin nicht erscheinen. Kann der Ehemann seine Ehefrau als Bevollmächtigte entsenden? (Die Ehefrau ist, nebenbei bemerkt, auch Antragstellerin, weil das Ehepaar beleidigt wurde!) Der Schm. könnte in diesem Fall ausnahmsweise in der Wohnung des Antragstellers den Sühnetermin abhalten, aber nur dann, wenn der Beschuldigte (der auch in demselben Hause wohnt) dort erscheinen will. Das Gericht macht hier eine Sühneverhandlung (es handelt sich um eine Widerklage) zur Bedingung. M. E. müsste die Vollmacht für die Ehefrau, die an sich auch Partei ist, genügen! **Antwort:** Eine Vertretung vor dem Schm. durch Bevollmächtigte ist unter allen Umständen (abgesehen nur von dem seltenen Falle des § 36 SchO) ausgeschlossen. Auch Eheleute können sich im Sühnetermin nicht vertreten. Der Schm. könnte in einem Falle, wie Sie ihn setzen, den Termin in der Wohnung des erkrankten Antragstellers abhalten. Die Wohnung ist dann für die Zeit der Verhandlung sein Amtsraum; der Beschuldigte könnte sich nicht weigern, dort zu erscheinen. Hartung hält in seinen

SchsBüchern (vgl. Schulungsbriefe S. 81, Kleine Ausg. 8. Aufl. Anm. 2 z. § 36 und SchsZtg. 33 S. 33) eine entsprechende Anwendung des § 36 (also Entbindung vom SV oder Erlaubnis, sich vertreten zu lassen, durch den Privatklagerichter für zulässig, wenn es sich um Fälle langdauernder Verhinderung des Antragstellers handelt. Doch wird das auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müssen. Vielleicht begnügt sich in Ihrem besonderen Falle, in dem beide Eheleute Partei sind, der Privatklagerichter in entsprechender Anwendung des § 36 damit, dass die Ehefrau bei dem Sühneversuch zugegen ist. Wenn es ohne Nachteil für die Sache geschehen kann, müssen die Parteien eben warten, bis der Hinderungsgrund behoben ist. Durch vorsorgliche Stellung des Strafantrages (vgl. SchsZtg. 1950 S. 24 ff) wird sich ein Hinausschieben des Sühneverfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses in der Regel rechtfertigen lassen, weil sich auf diese Weise Nachteile, die aus dem Fristablauf drohen könnten, vermeiden lassen.

23. Derselbe. Anfrage: Gemäß § 61 StGB muss der zum Antrage Berechtigte den Antrag binnen 3 Monaten vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, bei einer Justizbehörde stellen. Wie werden die 3 Monate gerechnet? Beispiel: Der Antragsberechtigte wird am 30. 10. 1950

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beleidigt. Muss der Antrag oder die Privatklage bei der Behörde bis zum 29. oder 30. Januar 1951 vorliegen?

Antwort: In die Frist für den Strafantrag rechnet der Tag ein, in den das Ereignis fällt, das für den Fristbeginn maßgebend ist. Wird z. B. am 1. April X durch eine Ohrfeige, die ihm sein Feind Y versetzt, beleidigt und körperlich verletzt, so endet die Frist für den Strafantrag mit dem Ablauf des 30. Juni. Diese Art der Fristberechnung ist eine Besonderheit des Strafrechtes, die auf den Strafantrag deshalb anzuwenden ist, weil sich die Bestimmungen darüber eben im Strafgesetzbuche befinden. Nach bürgerlichem Recht und nach dem Rechte der StPO und der Zivilprozessordnung, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Zu beachten ist aber, dass die Frist für den Strafantrag (die sog. „Dreimonatsfrist“) nicht immer, wie in obigem Falle, mit der Begehung der Tat beginnt. Sie beginnt vielmehr mit dem Tage zu laufen, an dem der Verletzte oder sonst Antragsberechtigte von Tat und Täter glaubhafte Kenntnis erlangt (der Tag der Kenntniserlangung also auch hier in die Frist einzurechnen). Es kann also vorkommen, dass die Frist erst lange nach Begehung der Tat anfängt. Das ist vor allem in Fällen der Üblen Nachrede oder Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) sehr häufig der Fall. Auch in dem oben gesetzten Falle kann es

vorkommen, dass die Frist nicht gleich mit der Begehung der Tat beginnt. Diese zwar kennt der Verletzte sofort; aber es kann sein, dass er den Täter nicht kennt; dann beginnt die Frist erst, wenn er auch dessen Namen erfährt.

24. Derselbe. Anfrage: Welche Höhe von Gebühren kann der Schm. bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einsetzen. Z. B. bei einem Streitwert von 20,00 DM = 2,00 DM, bis 60,00 DM = 3,00 DM, bis 100,00 DM = 4,50 DM, bis 200,00 DM = 9,00 DM usw.? Nun kommt es auch vor, dass es sich um eine Darlehenssache oder irgendeinen anderen Streitwert von 1000,00 bis 2000,00 DM handelt. Ist dann eine Gebühr von 50,00 DM oder bis 150,00 DM einzusetzen? (Ich habe hier 50 % der Gerichtsgebühren angenommen). Welche Gebühr (es handelt sich ja dann meistens um Vergleiche) bleibt für den Schm. — die Gebühr von nur höchstens 4,00 DM (außer den Schreibgebühren und Porto) oder 50 % also bei bürgerl. Rechtsstreitigkeiten? Andererseits wäre es nicht richtig, wenn der Schm. eine Angelegenheit mit einem Streitwert von ca. 1500,00 DM für nur 8,00 DM Gebühren (§ 43 Abs. 1 SchO.) erledigt, wenn im anderen Falle die Anwalts- und Gerichtskosten mindestens 300,00 DM betragen hätten, wenn es zur Klage gekommen wäre. Hier wäre es überhaupt zweckmäßig, für den Schm. eine Gebührenordnung — in Anlehnung an

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



das GKG und RAGebO — auszuarbeiten. Ich werde, wenn es die Zeit erlaubt, einen Entwurf beim BDS einbringen, weil die meisten Schr. dieses Gebiet nur schwach beherrschen und dann hereinfallen. Gerade das Thema „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ ist für manchen Schm. — insbesondere, wenn er erst neu berufen wird — eine heikle Angelegenheit. In einem Merkblatt vom Januar 1950 - Herausgegeben von dem Herrn LGPräs. in Göttingen — wird die Frage: „In welchen Zivilsachen kann der Schm. tätig werden?“ angeschnitten. Hier fragen mich die Herren Amtskollegen in den Kreisbesprechungen: „Wo ist die Grenze zu ziehen“? Im Teil V wird die Kostenfrage erörtert. Im Merkblatt heißt es. Nach § 43 SchO. wird für die Sühneverhandlung grundsätzlich eine Gebühr von 4,00 DM erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf 8,00 DM. Der Schm. kann diese Gebühr im Einzelfalle auf höchstens 50,00 DM erhöhen. Eine Ermäßigung der Gebühren unter die genannten Sätze von 4,00 und 8,00 DM wird in Zivilsachen häufig notwendig sein, weil für Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert, die Gebühr zu hoch erscheint. Also müsste der Schm. in Zivilsachen — wenn diese nicht mit einer Strafsache zusammenhängen — von DM bis 50,00 DM höchstens die Gebühren festsetzen, wobei zu beachten wäre, dass dem Schm. nur 50 % der

Gebühren bis zu 8,00 DM (also hier 4,00 DM) zustehen, während der Mehrbetrag, also ab 9,00 DM, schon der Gemeindekasse zufließt. Deshalb wird der Schm. in den meisten Fällen eine Tätigkeit in Zivilsachen schon deshalb ablehnen, weil er stundenlang seine Zeit opfern und Ortsbesichtigungen vornehmen muss, evtl. noch mehrere Termine notwendig sind und diese ganze Arbeit für nur 4,00 DM (außer den Schreib- und Postgebühren).

Antwort: Die im § 43 SchO festgesetzten Gebührensätze gelten auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Bei höheren Objekten, die zur Erörterung vor den Schm. gebracht werden, wird es sich empfehlen, von der im § 43 Abs. 1 SchO gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen, die Gebühr (bis auf einen Höchstsatz von 50,00 DM) zu erhöhen. Von dem Erhöhungsbetrag hat der Schm. dann allerdings für sich persönlich keinen Nutzen, da er immer nur die Hälfte der Normalgebühr erhält.

In derartigen Fällen die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben, wäre nicht möglich, da dem Schm. nicht zugemutet werden kann, sich in die recht komplizierten Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleben. Für den Schm. hat nur Einfaches Aussicht auf Erfolg, und schon die Erfahrung mit dem doch gewiss einfachen Recht des § 43 SchO lehrt, dass es den Schrn. oft nicht leicht wird, damit fertig zu werden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



25. Derselbe. Anfrage: Es ist auf dem Lande meistens üblich, dass die Leute sehr oft zum Schm. kommen und um Rat und Auskunft bitten. In vielen Fällen handelt es sich um einen Mietstreit oder Störung des Hausfriedens und auch Beleidigungen. Der Ratsuchende will aber keinen Sühnetermin, sondern erst durch Vermittlung des Schs. den Frieden herstellen und ggf. den Schuldigen zu warnen. Hier wird der Schm. den Betreffenden vorladen oder ihm einen Brief schreiben, dass er doch Ruhe und Frieden geben möge, und wenn die gekränkte Partei von einem Sühnetermin, Anzeige oder Klage absehen will, im Kosteninteresse die Sache friedlich beilegen solle. — Schreibgebühren werden dabei nicht verlangt, und das Porto wird als sächl. Kosten verbucht, weil es sich um ein amtliches Schreiben handelt. Durch solche friedlichen Eingriffe wächst natürlich das Vertrauen zum Schm., und es bleiben dadurch viel Ärger und auch Kosten erspart. Ist das richtig oder soll der Schm. nur dann in Funktion treten, wenn eine Sühneverhandlung beantragt wird? Ist der Schm. berechtigt, die Gemeindeverwaltung oder das Wohnungsamt zu bitten, eine Partei aus dem Familienhaus herauszunehmen, weil zu befürchten ist, dass sich die Parteien eines Tages mit der Axt oder sonst wie totschiessen. Die Ursache ist natürlich beengter

Wohnraum und andere Mietstreitigkeiten. Wenn die Parteien nicht in ein und demselben Haus wohnten, würden sie sich dann vertragen. Oder kann der Schm. auf Anruf der Parteien (ohne Sühneverhandlung) an Ort und Stelle einen Streit schlichten oder ein Grundstück, Haus, Schuppen, Stall usw. in Augenschein nehmen? Der Schm. macht es im Interesse des Friedens gern. Wenn er aber dabei angegriffen oder sogar vom Grundstück verwiesen wird, kann er einen Strafantrag stellen, dass er als Beamter verletzt worden ist? **Antwort:** Für außeramtliche Vermittlungsversuche, die der Schm. — etwa auf Ansuchen einer Partei — unternimmt, kann er keine Gebühren erheben, auch nicht den Schutz in Anspruch nehmen, der ihm dann zusteht, wenn er in amtlicher Eigenschaft auftritt. Deshalb ist dringend zu empfehlen, dass der Schm., wenn er zur Vermittlung in Anspruch genommen wird, stets einen förmlichen Sühneantrag aufnimmt. Im Rahmen eines Sühneverfahrens kann der Schm. auch einen Augenscheinstermin abhalten und dafür den Schutz beanspruchen, der einem amtlichen Organ zu demselben Zwecke zustehen würde, notfalls also auch polizeilichen Schutz. Wird er bei Ausführung einer derartigen amtlichen Obliegenheit angegriffen oder beleidigt, so wird der Aufsichtsrichter als amtlicher Vorgesetzter in der Regel Strafantrag stellen, und der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Staatsanwalt wird — auch wenn nicht der Aufsichtsrichter, sondern der Schm. selbst den Strafantrag stellt von Amtswegen mit der öffentlichen Klage gegen den Täter einschreiten (vgl. den § 6 SchO und die Erläuterungen dazu). Das alles gilt auch für die heute so zahlreichen Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der oft viel zu dicht belegten Häuser, die, wenn sie nicht schon im Entstehen geschlichtet werden, recht oft zu Straftaten wie Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung und Sachbeschädigung führen. Der Schm. wird gut tun, in solchen Fällen — auch wenn es noch nicht zu Straftaten der erwähnten Art gekommen sein sollte — vermittelnd einzugreifen, wenn er von der einen oder anderen Partei dazu aufgefordert wird; es ist dann nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu verfahren. Nach Möglichkeit soll das aber immer im Rahmen eines ordentlich beantragten Sühneverfahrens geschehen.

Dem Schm. ist es, wenn er dazu auf Grund seiner amtlichen Beobachtungen Anlass findet, nicht verwehrt, an das zuständige Wohnungsamt oder an die Gemeindeverwaltung Anregungen zu geben, die darauf hinauslaufen, Parteien, die nicht zueinander passen, zu trennen. Solche Anregungen werden, da sie von einem Unparteiischen ausgehen, von den beteiligten Behörden meist sogar sehr dankbar begrüßt werden. Natürlich ist

es dann Sache der betr. Behörde, zu prüfen, ob sich eine derartige Lösung unglücklicher Wohnverhältnisse ermöglichen lässt.

26. Derselbe. Anfrage: Der Schm. wird als Zeuge geladen (Aussagegenehmigung vom Aufsichtsrichter liegt vor). Er ist Angestellter oder Gewerbetreibender oder Landwirt, hat also praktisch keinen Verdienstausschlag. Mithin bekommt er nur die baren Auslagen, also die Bahnfahrtskosten pp. ersetzt. Er ist aber von 7 bis 15 Uhr dadurch vom Hause weg. In einem Fall hat das Gericht tatsächlich nur die Bahnfahrt ersetzt. Muss sich das der Sann. gefallen lassen? Nach Ansicht der Amtskollegen stehen ihm als Zeugen die Bahn- bzw. Autobusfahrt und 8,00 DM Tagesspesen zu, denn er fährt ja nicht als Privatzeuge, sondern als Beamter. **Antwort:** Nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige steht dem Zeugen ein Ersatz für Verdienstausschlag nur dann zu, wenn ein solcher nachgewiesen wird. Dabei ist die Frage, ob eine Erwerbsbeschränkung eingetreten ist, „nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen.“ „Personen, die durch einfache Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbs nicht stattgefunden hat." Die Stundensätze, die die GebO vorsieht (0,20 - 1,50 DM), sind nicht mehr zeitgemäß, so dass die zweite der vorstehend angeführten Bestimmungen kaum noch praktische Bedeutung hat. Außer dem Ersatz für Verdienstausschlag steht dem Zeugen, wenn er außerhalb seines Wohnortes vernommen wird, noch eine Aufwandsentschädigung zu, die den Satz nicht überschreiten soll, der den Reichsbeamten der Stufe III als Tagegeld zusteht. Der höchste Tagegeldsatz beträgt nach der Reisekostenordnung von 1933 DM 7,00; davon werden allerdings, wenn die Abwesenheit vom Wohnorte 8 Stunden oder weniger beträgt, nur 30 v. H., bei einer Abwesenheit von 12 Stunden und weniger nur 50 v. H. bezahlt. Neben dem Tagegeld sind die Fahrkosten zu erstatten.

Gegen die Festsetzung der Zeugengebühren durch die Kassenbeamten kann der Zeuge richterliche Festsetzung beantragen. Und gegen die richterliche Festsetzung ist dann sogar noch die Möglichkeit eröffnet, sich beschwerdeführend an das nächsthöhere Gericht zu wenden.

27. Derselbe. Anfrage: Vor dem Schm. sind Vertreter und Bevollmächtigte (außer den Ehegatten,

Vormund, usw.) grundsätzlich nicht zugelassen. Der Vordruck Z 284 sagt dem Rechtsanwalt ganz deutlich, dass eine Vertretung der Parteien vor dem Schm. nicht zulässig ist; auch ein schriftl. vom RA gestellter Antrag auf Anberaumung des Sühnetermins wird abgelehnt. Die Herren Richter sind aber anderer Ansicht. Der Schm. ist daher verpflichtet, einen Antrag des RA im Namen des Antragstellers entgegenzunehmen, nur muss er dem Anwalt mitteilen, dass nicht er, sondern der Antragsteller erscheinen und verhandeln muss. Frage: Braucht der Schm. einen Antrag des Anwalts annehmen oder in dieser Sache etwas veranlassen, oder lehnt er dies ab, mit der Maßgabe, dass der Antragsteller selbst erscheinen und den Antrag stellen muss? (Hier ist noch der Geb. Vorschuss zu zahlen.) Wenn nun aber der Anwalt den Antrag beim Schm. einreichen kann, ist der Beschuldigte im Falle eines Vergleichs verpflichtet, die entstandenen Anwaltskosten zu zahlen? Meiner Meinung nach nicht; denn der Antragsteller konnte ja gleich zum Schm. kommen und sich die Kosten sparen. Der Beschuldigte braucht auch bis zum Sühnetermin auf irgendwelche Schreiben des Anwalts nicht reagieren, vorausgesetzt, dass er mit einem aussergerichtl. Vergleich einverstanden ist. Was geschieht, wenn der Beschuldigte sich grundsätzlich einigen will und auch alle Bedingungen erfüllt, aber die Anwaltskosten nicht übernimmt?

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antwort: Die Frage, ob der Schm. einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrag auf Anberaumung eines ST. zurückweisen kann, ist in der SchsZtg und im Schrifttum oft erörtert worden. Streng genommen sind derartige Anträge wegen des in den §§ 18, 34 SchO enthaltenen Vertretungsverbotess unzulässig; doch kann aus der Zulassung keinerlei Nachteil entstehen, und Hartung empfiehlt aus diesem Grunde, derartige Anträge nicht zurückzuweisen. Natürlich muss im ST selbst die Partei stets persönlich erscheinen. (Vgl. Hartung, Schulungsbriefe S. 65 f., Große Ausgabe 4. Aufl. Anm. 2 zum § 20 SchO.)

Natürlich werden die Aussichten, eine Einigung unter den Parteien zu erzielen, außerordentlich erschwert, wenn der Antragsteller, ehe er den Schm. aufsucht, einen Rechtsanwalt zu Rate zieht; denn in diesem Falle wird er sich auf eine Einigung in der Regel nur dann einlassen, wenn der Gegner die Kosten im Vergleich übernimmt, die durch die Inanspruchnahme des Anwaltes entstanden sind. Das ist ein oft beklagter Missstand — zumal da manche Parteien es darauf ablegen, dem Gegner durch vorzeitige Inanspruchnahme eines Anwaltes Kosten zu machen. Indes ist gegen einen derartigen Missbrauch kein Mittel gegeben. Viele Anwälte lehnen es ab,

in Privatklassgesachen tätig zu werden, solange der Sühneversuch noch nicht stattgefunden hat. Es wäre zu wünschen, dass sich das als gute Standessitte entwickelte. Doch ist bisher noch keine Aussicht dafür zu erkennen, dass sich diese Gewohnheit anständiger Anwälte allgemein einbürgert. Vielleicht kann aber mancher Schm. durch entsprechende persönliche Fühlungnahme mit den örtlich in Betracht kommenden Anwälten zu einem gentleman agreement in dieser Beziehung gelangen. Sich in betonten Gegensatz zu den Anwälten zu stellen, liegt für den Schm. keinesfalls im Interesse der Sache, und die Aufsichtsrichter werden natürlich bestrebt sein, im Interesse des Rechtsfriedens auf ein gedeihliches Verhältnis zwischen Schm. und Anwalt hinzuwirken.

28. Derselbe. Anfrage: Frage: Ein Minderjähriger — 17 Jahre alt — wurde schwer beleidigt und will den Beschuldigten zur Rechenschaft ziehen. Nach SchO. muss der Antrag vom Vater oder gesetzl. Vertreter gestellt werden, und der Schm. darf auch mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren nur dann verhandeln, wenn der gesetzl. Vertreter da ist. Zumindest muss der Schm. im Falle eines Vergleichs darauf hinweisen, dass dieser nicht vollstreckbar ist. Auf die SchO. und Gesch-Anw. wird Bezug genommen. Wenn sich nun aber die Eltern oder gesetzlichen Vertreter

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



weigern, für ihr Mündel den Antrag auf Sühneverhandlung zu stellen, weil sie entweder an der Sache desinteressiert sind, oder aber mit dem Beschuldigten keine Feindschaft haben wollen, der Minderjährige sich aber die schwere Beleidigung oder Verleumdung nicht gefallen lassen kann, weil sein Beruf und sein Fortkommen darunter leiden würde, kann er selbständig antragen und ggf. Privatklage einreichen? In diesem Falle wäre wohl die einzige Möglichkeit, dass entweder ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts dem Schm. vorgelegt wird, dass er mit dem Minderjährigen verhandeln kann, oder der Schm. erklärt sich als nicht zuständig und verweist den Minderjährigen an das Amtsgericht zur Erhebung der Privatklage. **Antwort:** Ein Minderjähriger (also in der Regel jeder, der noch nicht 21 Jahre alt ist) kann in Strafsachen weder Antrag beim Schm. stellen, noch Privatklage erheben. Das kann nur der gesetzliche Vertreter für ihn tun. Ist der Minderjährige wenigstens 18 Jahre alt, so kann er aber wenigstens Strafantrag (bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde) stellen. Damit ist dann die Dreimonatsfrist gewahrt, und der Beleidigte kann, wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht Antrag auf Sühneversuch stellen will und auch der Staatsanwalt (wie wohl in der Regel) die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnt, ruhig warten, bis er selbst volljährig geworden ist, und dann selbst

den Antrag auf Sühneversuch stellen; das wäre in diesem Falle noch binnen 5 Jahren nach der Tat (bei einfachem Hausfriedensbruch und Verletzung des Briefgeheimnisses binnen drei Jahren nach der Tat) möglich.

Ist der Verletzte noch unter 18 Jahren alt, so versagt aber auch dieser Weg. Die einzige Möglichkeit, entgegen dem Willen des gesetzlichen Vertreters auch in diesem Falle zu einer Verfolgung der Tat zu gelangen, bestände darin, dass der Vormundschaftsrichter dem Verletzten für die Strafverfolgung der Tat einen Pfleger bestellt, der dann insoweit die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters auszuüben hätte. Doch wird der Vormundschaftsrichter zu einer solchen Maßnahme natürlich nur dann greifen, wenn sich die Weigerung des gesetzlichen Vertreters als einen Missbrauch seiner Befugnis darstellt oder wenn irgendeine Interessenkollision vorliegen sollte.

Das Gesagte bezieht sich aber nur auf die Fälle, in denen der Antragsteller minderjährig ist. Es kann also (wenn richtig verfahren wird) beim Schm. niemals vorkommen, dass ein minderjähriger Antragsteller an einer Sühneverhandlung ohne gesetzlichen Vertreter teilnimmt. Wie sich die Lage bei einem minderjährigen Beschuldigten gestaltet, hat RGR Hartung erst letzthin in der SchsZtg. behandelt. (Vgl. 1951, S. 20, 36.)

29. Schm. D. in L. **Anfrage:** 1. Der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antragsteller beschuldigt u. beschimpft den Beschuldigten in einer Sühneverhandlung in fortgesetzter u. ungebührlicher Weise, so dass keiner ein Wort dazwischen sagen kann. Nachdem der Beschuldigte das Wort zu seiner Verteidigung erhalten hat, poltert der Antragsteller dazwischen u. läßt den Beschuldigten nicht ausreden. Selbst dem Schm. war es nicht möglich, sich Geltung zu verschaffen. Dem Antragsteller war es uni keinen Vergleich zu tun, wie er selbst sagte, sondern nur um die Sühnebescheinigung, die ihm auch, um dem Krach ein Ende zu machen, sofort ausgestellt wurde. Habe ich recht gehandelt? Liegt nicht ein Widerspruch darin, dass der Antragsteller eine Sühneverhandlung beantragt, aber jede Verhandlung unmöglich macht? Kann man die Verhandlung abbrechen u. auf einen andern Tag verlegen, damit sich die Gemüter beruhigen? 2. Frau A trifft Herrn B und sagt ihm: „Nehmen Sie sich in acht, es wird von Ihnen erzählt, dass Sie mit anderen Frauen verkehren und verreisen.“ Kann B von der Frau A verlangen, ihm die Person zu nennen, von der sie das Gerücht erfahren habe? Kann die Frau andernfalls selbst für ihre Warnung verantwortlich gemacht werden?

Antwort: Zu 1. Sie hätten, wenn sich der Antragsteller Ihren leitenden Anordnungen nicht fügte, durchaus das Recht gehabt, die Verhandlung abzubreaken und auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, notfalls auch in

Wahrung Ihres Hausrechtes den Antragsteller aus dem Geschäftsraume zu verweisen. Zu einer Sühneverhandlung gehört, dass sich die Parteien in geordneter Weise aussprechen, d. h. so aussprechen, dass beide zu Worte kommen, und zwar unter Leitung des Schs., der jedem das Wort zu erteilen hat. Der Antragsteller hat sich auf die Verhandlung einzulassen. Macht er eine geordnete Verhandlung durch unziemliches Verhalten unmöglich, so hat er keinen Anspruch auf Ausstellung einer Sühnebescheinigung. Damit hat ihn der Schm. in der Hand, wenn er sich unziemlich benimmt und keine geordnete Verhandlung aufkommen lässt. Zu 2. Es kann niemand die Frau zwingen, ihre Gewährsleute zu nennen. Anderenfalls ist sie aber natürlich für ihre eigene Äußerung dem B. gegenüber verantwortlich. In der Art, wie sie die Sache zur Sprache gebracht hat, wird bereits eine Beleidigung gesehen werden können. Dabei kommt es sehr auf den Ton an. Denkbar wäre nach Lage der Sache natürlich, dass die Frau A. es nicht böse gemeint, sondern den B wirklich nur hat warnen wollen. Ob das wirklich ihre Absicht gewesen ist oder ob sie lediglich —unter dem Deckmantel ehrlicher Absichten — dem B hat „eins auswischen“ wollen, wird sich nur danach entscheiden lassen, in welchen Beziehungen die Parteien sonst leben. Auch die Umstände, unter denen die Äußerung getan wurde, der Ton und

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



andere Imponderabilien werden bei der Entscheidung dieser rein tatsächlichen Frage eine Rolle spielen können.

30. Schm. H. Th. in B. Anfrage: Gemeinderat H. stellte bei mir einen Antrag gegen den Gemeinderat L. wegen Beleidigung u. Verächtlichmachung. Gemeinderatsherr L. hat in einer öffentlichen Gem.Rats-Sitzung zu dem Gemeinderatsherrn H. gesagt: Sie haben für die Flüchtlinge noch nichts getan. Der Beschuldigte lehnte im Termin die Zuständigkeit des SchiedsAmtes ab, mit der Begründung, der Bürgermeister habe in den Sitzungen derartige Ausführungen zu regeln und zu korrigieren und es sei nicht Sache des SchiedsAmtes. L. wollte sich auf eine Verhandlung nicht einlassen. Konnte ich diesen Fall bearbeiten? Der Antragsteller wünscht nur Zurücknahme in der nächsten Gemeinderats-Sitzung. Kann der Antragsteller die Verfolgung beim Amtsgericht beantragen als Privatklage? Der Antragsteller fühlt sich verletzt, weil er tatsächlich genug für die Flüchtlinge getan hat und noch tut. Wie ist die Aussicht für den Antragsteller? Habe ich recht gehandelt? **Antwort:** Der Gemeinderat L hat Unrecht, wenn er meint seine in der Sitzung des Gemeinderates getane Äußerung sei nicht als Beleidigung verfolgbar und er brauche nicht vor dem Schm. zu erscheinen. Die sog.

„Immunität“ der Volksvertreter wegen der von ihnen in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter getanen Äußerungen beschränkt sich auf die Abgeordneten des Bundestages und der Landtage. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind dieser besonderen Privilegien nicht teilhaftig; sie sind, soweit sich ihre in ihrer Vertretereigenschaft getanen Äußerungen als Beleidigung darstellen, wie jeder andere Staatsbürger strafrechtlich verantwortlich. Allerdings würde eine gerichtliche Verfolgung der Sache keine Aussicht auf Erfolg bieten. Denn der Ratsherr L hat zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Seine Äußerung ist daher nach dem § 193 StGB von Strafe frei. In solchen Fällen gegen einen Beschuldigten einen Erscheinungszwang auszuüben und Ordnungsstrafen wegen unentschuldigtem Ausbleibens zu verhängen, ist nicht angebracht. Lassen Sie die Sache, wenn der Beschuldigte auch auf wiederholte Ladung nicht erscheinen sollte, auf sich beruhen.